

sicherer Produktion zur Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag,

- konsequente und kontinuierliche Einbeziehung der verfügbaren materiellen Fonds und Bestände in die materiell-technische Sicherung der Produktion,
- Gewährleistung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung,
- Sicherung der mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegten Zielstellung zur Senkung der Selbstkosten in jedem Quartal und Monat.

(2) Die Quartals- und Monatsplanung hat für das I. Quartal auf der Grundlage der verteidigten Planentwürfe und den dazu von den jeweils übergeordneten Organen getroffenen Festlegungen sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erfüllung der staatlichen Plankennziffern des Basisjahres zu erfolgen.

(3) Die Quartals- und Monatsplanung ist für

- die staatlichen Planaufgaben gemäß Anlage 1,
- die Erzeugnisse, für die gemäß Anlage 2 Ziff. 1 Quartalsbilanzen auszuarbeiten sind,
- die Erzeugnisse, für die gemäß Anlage 3 Ziff. 1 eine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten zu erfolgen hat, sowie
- die finanziellen Kennziffern der Quartalskassenplanung gemäß Anlage 4

entsprechend den in diesen Anlagen getroffenen Festlegungen durchzuführen.

### §3

#### Verantwortung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, für die in der Nomenklatur der Anlage 1 enthaltenen staatlichen Planaufgaben, die nach Quartalen und Monaten zu planen sind, sowie für die Erzeugnisse, für die Produktionsaufgaben gemäß Anlage 3 erteilt werden, je Quartal Vorschläge zur Aufgliederung nach Monaten zu erarbeiten und ihrem Kombinat bzw. Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises (im folgenden Fachorgan genannt) termingemäß zu übergeben. Sie haben im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Vorschläge für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben die Vertragsbindung exakt und ergebnisbezogen zu erfassen. Die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter der anderen Fachorgane entscheiden, welche der in reduziertem Umfang planenden Betriebe in die Quartals- und Monatsplanung einbezogen werden.

(2) Die Betriebe haben für die festgelegten Quartalsbilanzen lieferseitige Bilanzinformationen auszuarbeiten und ihrem Kombinat bzw. Fachorgan sowie dem bilanzbeauftragten Organ termingemäß einzureichen.

(3) Die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe sowie die Betriebe, die durch Entscheidung des Generaldirektors des Kombinates bzw. Leiters des Fachorgans in die Quartalskassenplanung einbezogen sind, haben gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für das Jahr und der bestätigten staatlichen Planaufgaben für das Quartal und die Monate Entwürfe für die Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Die Entwürfe sind termingemäß zur Bestätigung an den übergeordneten Minister, an den Generaldirektor des Kombinates bzw. Leiter des Fachorgans einzureichen. Für Betriebe, die keine Quartalskassenpläne auszuarbeiten haben, sind der Erwirtschaftung und Verwendung

der finanziellen Mittel die auf Monate aufgliedernden Betriebspläne zugrunde zu legen.

(4) Die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Fachorgane haben zu gewährleisten, daß die von den Kombinat und Betrieben auszuarbeitenden Vorschläge und Entwürfe gemäß den nachstehenden Festlegungen qualifiziert erarbeitet und zur Bestätigung vorgelegt werden:

- die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung staatlicher Planaufgaben einschließlich der lieferseitigen Bilanzinformationen für die Quartalsbilanzen gemäß Anlage 1,
- die Entwürfe der Quartalsbilanzen gemäß Anlage 2,
- die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse gemäß Anlage 3,
- die Vorschläge zum Quartalskassenplan gemäß Anlage 4.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben in Übereinstimmung mit den übergeordneten bzw. zuständigen Ministerien den Arbeitsprozeß der Quartals- und Monatsplanung im einzelnen in rationeller Weise unter Anwendung der EDV zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß entsprechend den Rechtsvorschriften die von den Verbrauchern abgegebenen Jahresbestellungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zulieferungen quartalsweise zu spezifizieren sind.<sup>1</sup>

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben im Zusammenhang mit der Regelung des Arbeitsprozesses der Quartalsplanung zu sichern, daß eine straffe Leitung und Kontrolle der Bestandswirtschaft sowie eine ständige Arbeit zur Freisetzung und effektiven Verwendung materieller Fonds bzw. Bestände entsprechend den Anlagen 5 und 6 erfolgt.

(7) Den gemäß Anlage 1 einzureichenden Vorschlägen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben und der lieferseitigen Bilanzinformation für die Quartalsbilanzen sowie den gemäß Anlage 2 auszuarbeitenden Quartalsbilanzen sind kurze Begründungen beizufügen. In den Begründungen ist nachzuweisen, daß die volkswirtschaftlichen Zielstellungen den Vorschlägen und Bilanzentwürfen im vollen Umfang zugrunde gelegt wurden.

(8) Für die gemäß der Anlage 3 einzureichenden Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse sind kurze Begründungen vorzulegen, wenn einzelne volkswirtschaftliche Zielstellungen nicht erreicht, Verträge nicht vollständig eingeordnet oder keine vollständige vertragliche Bindung der beauftragten Produktion gesichert werden kann. In Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen haben die Begründungen zu enthalten

- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit der Produktion bzw. zur vollständigen Vertragsbindung;
- die Ursachen für die Abweichung vom anteiligen Arbeitszeitfonds bzw. für die Vertragsüber- oder -Unterbindung;
- die Auswirkungen auf den Reproduktionsprozeß des Kombinates;
- die volkswirtschaftlichen Konsequenzen für die Versorgung der Bevölkerung, den Export und die materiell-technische Sicherung der Produktion der Erzeugnisse der Folgestufen sowie für die Bestandsentwicklung, die Kosten und den Gewinn;
- die voraussichtlichen Termine für die Überwindung der Abweichungen vom anteiligen Arbeitszeitfonds;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse - Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9).